



IBW | EFRE & JTF Österreich

Projektabrechnung



Kofinanziert von der
Europäischen Union

IBW | EFRE & JTF Österreich 2021-2027

EU-Förderung für regionale Entwicklung
Für Innovation, Wohlstand und Klimaschutz

Allgemeines zur Abrechnung

- Rahmenbedingungen und Grundprinzipien
 1. Projektantrag vor Projektdurchführung
 2. Projektdurchführung inkl. Zahlung der Kosten vor Projektende
 3. Abrechnungsprüfung (FLC) vor Auszahlung der Förderungsmittel

- Die First Level Control (FLC) als unabhängige Prüfinstanz überprüft die Rechtmäßigkeit und Richtigkeit der Projektdurchführung und ist somit die Basis für die Auszahlung der Förderungsmittel (EFRE und national)

- Beachten Sie die Fristen:
 - Abrechnungszeitraum gem. Förderungsvertrag
 - Max. drei Monate Zeit zur Einreichung der vollständigen Abrechnungsunterlagen

Wesentliche Rechtsgrundlagen

- EU-Dachverordnung 2021/1060
- EFRE-Verordnung (EU) 2021/1058
- JTF-Verordnung (EU) 2021/1056
- Haushaltsordnung (EU) 2018/1046
- AGVO (EU) 651/2014
- De Minimis (EU) 1407/2013
- Nationale Förderfähigkeitsregeln (NFFR) 2021-2027
- KWF-Richtlinien, -Programme und -Produkte
- AGB KWF
- Spezifische Regelungen laut KWF-Förderungsvertrag

siehe auch [Rechtsgrundlagen - EU-Förderung für regionale Entwicklung \(efre.gv.at\)](https://www.efre.gv.at/Rechtsgrundlagen-EU-Foerderung-fuer-regionale-Entwicklung)

sowie [Rechtsgrundlagen zum Download - KWF](#)

und [EU-Kostenleitfaden - KWF](#) : es ist immer jene Version des Kostenleitfadens für ein Projekt anwendbar, welche zum Zeitpunkt der Genehmigung (=Datum, Unterschrift) des Förderungsvertrags gegolten hat.



Was wird geprüft?

- die Übereinstimmung der Projektumsetzung mit dem genehmigten Antrag (Förderungsvertrag)
- die tatsächliche Erbringung | Lieferung der kofinanzierten Güter und | oder Leistungen
- die Übereinstimmung mit den EU-Verordnungen, den Förderungsfähigkeitsregeln des Programms, den KWF-Programmen, -Richtlinien und Produkten sowie weiteren EU- bzw. nationalen Vorschriften (z. B. Vergaberecht, Beihilferecht)
- die Zuschussfähigkeit in sachlicher, zeitlicher und räumlicher Hinsicht
- die Angemessenheit der Ausgaben nach Art und Höhe
- die rechnerische Richtigkeit
- der Ausschluss von Doppelförderungen, Überfinanzierung oder betrügerischem Handeln
- ...

Wie wird geprüft?

Abrechnungsabwicklung über das ATES Portal



- Grundlage sind die zu übermittelnden Unterlagen über ATES und die Abrechnungsformulare zum Download auf der KWF-Website: [Service > Projektabrechnung > EU-Förderungen](#)



EFRE & JTF Abrechnungsformular | Excel

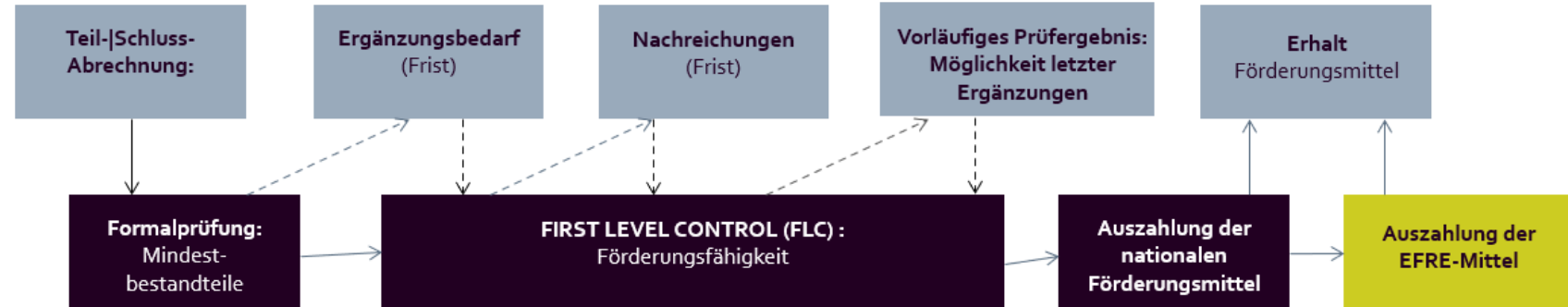
- Die Nachweise erfolgen anhand von:
 - übermittelten Belegen
 - Sachberichten zur Projektumsetzung und sonstigen Ergebnissen
 - Publikationen (z. B. Webseite)
 - sonstigen relevanten Nachweisen (z. B. Fotos, Verträge, Protokolle) je nach Anforderung
- Die Prüfung erfolgt on-desk sowie im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle (zumindest einmal im Rahmen des Projektvorhabens) mit folgenden Schwerpunkten:
 - Überprüfung des Projektfortschritts bzw. Besichtigung von Investitionsprojekten
 - Überprüfung der Publizitätsmaßnahmen
 - Einsicht in Buchhaltung und Beschaffungs- und Kontroll-Abläufe des Projektträgers
 - Einsicht in Aufbewahrung und Archivierung von Unterlagen



Kofinanziert von der
Europäischen Union

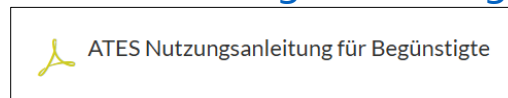
Abrechnungsabwicklung über ATES

Ablauf



Sie finden alle Formulare und Handbücher zum Download unter: [Service > Projektabrechnung](#)

- Für die generelle Anwendung von ATES wurde eigens eine [ATES Nutzungsanleitung für Begünstigte](#) von den Systemverantwortlichen erstellt.
- Neben** der Erfassung im ATES ist auch das KWF »EFRE & JTF Abrechnungsformular« auszufüllen und unterschrieben im ATES hochzuladen.
 - Hinweis:** Laden Sie das Formular erst gegen Projektende herunter, damit automatisch die letztgültige Version zur Anwendung kommt.



Verpflichtungen bei der Nachweisführung: Preisangemessenheit und Auftragsvergabe

Ziehen Sie als Grundlage der Nachweisführung den aktuellen [EU-Kostenleitfaden](#) heran:

- Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit
 - Grundsätzlich ist die **Preisangemessenheit** nachzuweisen (Vergleichsangebote und | oder Marktpreisrecherchen laut Definition EU-Kostenleitfaden)
 - Einhaltung interner Bestimmungen (Beschaffungsprozess) und sonstiger nationaler Rechtsgrundlagen (z. B. UStG)
 - Nachweis der **Notwendigkeit** und des **Projektzusammenhangs** sowie **Objektivierbarkeit** sämtlicher Nachweise
- Schriftliche Vergleichsangebote
 - Von unabhängigen Anbietenden & objektiv miteinander vergleichbar
 - Zeitpunkt der Angebotslegung muss nachgewiesen werden
 - Zuschlag nach Best- oder Billigstbieterprinzip
- Zuschlagsdokumentation
 - Schriftliche Gegenüberstellung der Vergleichsangebote inkl. Dokumentation der Zuschlagsentscheidung (Preis, Qualität etc.)

Auftragswert (Netto)	Gesamtförderungsquote bis zu 50 %
bis EUR 5.000,-	Insgesamt zwei schriftliche Vergleichsangebote und oder nachvollziehbare Marktrecherche
EUR 5.001,- bis EUR 50.000,-	Insgesamt zwei schriftliche Vergleichsangebote
über EUR 50.000,-	insgesamt drei schriftliche Vergleichsangebote (inkl. Zuschlagsdokumentation)

Jeglicher **Mangel** bzw. nicht vorliegender oder nicht nachvollziehbarer Preisangemessenheitsnachweis führt zu einer **20%igen Pauschkürzung** der betroffenen Projektkosten

ACHTUNG!

Die **Positionen** für den angebotenen **Energiespeicher** bzw. der **Photovoltaik-Anlage** müssen **abgrenzbar** von anderen Kostenpositionen **dargestellt** werden.

Weitere Verpflichtungen

Ziehen Sie als Grundlage der Nachweisführung den aktuellen [EU-Kostenleitfaden](#) heran:

- **Eigener Rechnungsführungscode**
 - Ziel: Eindeutige Zuweisung und Auswertung der Ausgaben im Buchführungssystem sowie Abgrenzung von anderen Ausgaben
 - Ideal: Kostenstellenrechnung (Auszug wird iRd Abrechnungsprüfung von der FLC angefordert)
 - Code **kann bereits bei Antragserfassung** im ATES vom Begünstigten angeführt werden; Angabe **spätestens nach Vertragserstellung** sonst keine Kostenerfassung in ATES möglich!
- **Mehrfachförderungen**
 - Check durch die FLC sowie Anforderung einer Gesamtaufstellung aller geförderten Projekte der Organisation im Projektzeitraum
- **Aufbewahrungspflichten | Behaltefristen**
 - Werden im Vertrag festgelegt (Behaltefrist KMU: 3 Jahre; GU: 5 Jahre) und deren Einhaltung wird vom KWF geprüft
- **Bankgarantie über den maximal möglichen EFRE-Zuschuss**
 - Ebenfalls im Vertrag festgelegt – wird zu Beginn der Abrechnungsprüfung durch FLC angefordert
- **UiS (Unternehmen in Schwierigkeiten) Prüfung vor Auszahlung der Förderungsmittel**
 - Formular wird von der FLC zur Verfügung gestellt und ist von der steuerberatenden | wirtschaftsprüfenden Person zu bestätigen

Allgemeine Nachweise

- Preisangemessenheit
- **Schriftliche** Bestellung (Bestelldatum muss ersichtlich sein)
- Rechnung und ggf. Lieferschein: **ACHTUNG**; die Positionen für den **Energiespeicher** bzw. der **Photovoltaik-Anlage** müssen **abgrenzbar** von den anderen Rechnungs- bzw. Lieferpositionen **dargestellt** werden
- Zahlung (idR Bankkontoauszug)
- Verbuchung der Projektkosten auf Rechnungsführungscode (z. B. Kostenstelle, eigenes Anlagenkonto)
- **Aktivierung** mittels Anlageverzeichnis bzw. Anlagekonto

Jegliche Dokumentation | Kommunikation sowie der Upload der Belege erfolgt über ATES.

Tipp: Lesen Sie die [ATES Nutzungsanleitung für Begünstigte](#) vorab durch und sehen Sie ggfs. bereits eine einheitliche Speicherlogik vor.

Details zur Förderung im Produkt Energy EFRE.Invest

Förderbar sind: **Anschaffungskosten für Stromspeicheranlagen** und gegebenenfalls **Photovoltaik-Anlagen** sowie zwingend damit verbundene Nebenkosten (z. B. Installationsarbeiten), die im **Sachanlagevermögen aktiviert** werden

Stromspeicher	Photovoltaik-Anlage
mehr als 50 % des erzeugten bzw. gespeicherten Stroms muss vom Unternehmen selbst verbraucht werden (Eigenverbrauch)	
Nettospeicherkapazität zwischen 50 kWh und 2.000 kWh	Eine ausschließliche Anschaffung der Photovoltaik-Anlage ist nicht förderungsfähig
Muss an Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie angeschlossen werden (z. B. Photovoltaik, Wasserkraft, Windräder) und mind. 75 % der Energie aus diesen Anlagen beziehen.	Muss auf einer bereits versiegelten und betrieblich genutzten Fläche (einschließlich teilversiegelter Verkehrsflächen) errichtet werden

ACHTUNG!
gewerblicher
Energiehandel ist
grundsätzlich
nicht zulässig

Nachweise der Einhaltung der o.g. Parameter:

- Bei Antragstellung: durch Selbstauskunft sowie entsprechende Nachweise (z. B. Fotodokumentation)
- Bei Projektprüfung: nach Ablauf von drei (KMU) bzw. fünf (GU) Jahren ab Projektende (= Zahlungsdatum der letzten projektbezogenen Rechnung) durch geeignete Unterlagen. Dabei sind o.g. Werte für jedes Jahr dieses Betrachtungszeitraums zwingend einzuhalten. Bei Unterschreitung in einem Jahr wird die gesamte Förderung rückgefordert.

Nicht förderungsfähige Kosten

- Projektkosten, die **nicht beantragt | genehmigt** wurden
- Projektkosten, die **vor der Antragsstellung** anfallen (bei Verletzung des »Anreizeffekts«* ist das gesamte Projekt nicht förderbar) oder **außerhalb des Projektzeitraumes** liegen
- Projektkosten **ohne** erkennbaren **Projektzusammenhang** oder Erfordernis (z. B. Luxusgüter)
- Einzelbelege von unter EUR 200,- netto sowie Barzahlung von über EUR 500,- netto
- Kosten, die **nicht eindeutig dem Projektträger** zurechenbar sind oder von Dritten getragen werden
- Kosten, bei denen entweder Beststellungs-, Lieferungs- und Leistungsdatum oder Zahlungsdatum **außerhalb des Durchführungszeitraums** liegen
- **Umsatzsteuer** (Ausnahme, wenn nachweislich keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht)
- Nicht bezahlte bzw. nicht in Anspruch genommene Rechnungsteilbeträge (Garantieleistungen, Skonti | Rabatte, Haftrücklässe)

Sonstige nicht förderbare Kosten aufgrund spezifischer Regelungen zu den Produkten, des Förderungsvertrages oder sonstiger anwendbarer Rechtsgrundlagen (weitere Details im [EU-Kostenleitfaden](#))

* vgl. Art 6 VO (EU) 651/2014

Regelwerk für Investitionen (I)

Nicht förderungsfähige Kosten

Allgemein gültig für alle Investitionen:

- Kosten für aktivierte Eigenleistungen
- Anschaffungskosten für bebaute und unbebaute Grundstücke
- Ersatzinvestitionen

Produktspezifisch: [Energy EFRE.Invest KMU](#) & [Energy EFRE.Invest GU](#)

- Gebrauchte Investitionen (Definition: Bereits von mind. einer nutzenden Person vor der Anschaffung erworben oder selbst erstellt; als gebrauchtes Wirtschaftsgut werden ebenfalls Vorführanlagen angesehen, da diese bereits einem nutzungsbedingten Werteverzehr unterlegen sind)
- Projektkosten, die mittels Leasing oder ähnlichen Finanzierungsprodukten finanziert wurden

Investitionen (II)

Spezialthemen (zusätzliche Nachweise)

Verbundene Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. bei personeller Identität von Organen| Gesellschaftern:

- Einholung von drei **zusätzlichen** schriftlichen Vergleichsangeboten von vom Kunden unabhängigen Anbietenden
- Auftragswertgrenzen hier nicht anwendbar – es sind **immer insgesamt vier Preisauskünfte** einzuholen

Publizitätsvorschriften

- Einheitliches EU-Förderungslogo auf allen Kommunikationsmitteln betreffend das geförderte Projekt: Online, Print
 - Platzierung an **prominenter Stelle**
- Website:
 - Abbildung EU-Förderungslogo
 - Kurzbeschreibung des Projektes (inkl. Ziele): mind. 250 Zeichen
 - Verlinkung auf www.efre.gv.at
- Social-Media (neue Bestimmung):
 - EU-Logo + Projekt-Kurzbeschreibung sind zu veröffentlichen, zumindest aber in einem Beitrag (Post) je Social-Media-Kanal
 - Dokumentation dazu: **Screenshots (inkl. Datumsanzeige) der jeweiligen Beiträge sammeln und den Abrechnungsunterlagen beilegen**
- Größere Projekte: Langlebige Tafel (Projektgesamtkosten > EUR 100tsd (JTF) bzw. > EUR 500tsd (EFRE))
 - Zentrale Produktion durch KWF (einmalig kostenlos): gleich zu Projektbeginn anzufordern!
 - Zeitpunkt Anbringung: Projektbeginn | zum Start der Bautätigkeit | Inbetriebnahme Investitionsgut
- Kleinere Projekte: A3-Plakat oder Display (Projektgesamtkosten < EUR 100tsd (JTF) bzw. < EUR 500tsd (EFRE))
 - Zeitpunkt Anbringung : Projektbeginn | zum Start der Bautätigkeit | Inbetriebnahme Investitionsgut
- Spezielle Regelung für Großprojekte ab EUR 10 Mio. bzw. bei »Vorhaben mit strategischer Bedeutung«

Mängel bzw. nicht erfüllte Publizitätsvorschriften führen zu einer **3%igen** Pauschkürzung auf den auszahlenden Zuschuss

Leitfaden, Leitlinie, EU-Förderungslogo siehe [Publizität - EU-Förderung für regionale Entwicklung \(efre.gv.at\)](http://www.efre.gv.at)

Kontakt & Downloadinfos

Christian Gnatzy

Leitung Finance & Audit | FLC

christian.gnatzy@kwf.at

T +43 463 55 800 40

Bettina Strasser

Audit | FLC

bettina.strasser@kwf.at

T +43 463 55 800 26

Patricia Las

Audit | FLC

patricia.las@kwf.at

T +43 463 55 800 36

Laura Waschnig

Audit | FLC

laura.waschnig@kwf.at

T +43 463 55 800 16

KWF-Website:

Service > Projektabrechnung > EU-Förderungen

EU-Förderungen

EU-Förderungsprogramm 2021-2027

 EFRE & JTF Abrechnungsformular Excel	 EU-Kostenleitfaden Version 3.0 gültig ab 1. Nov. 2025 Dieser Leitfaden liefert Ihnen alle Details zu Ihrer Abrechnung.
 Check Unternehmenssituation UIS Excel	 Programmdokumente rund um IBW EFRE & JTF Förderungen 2021-2027
 ATEs Nutzungsanleitung für Begünstigte	 Bankgarantie Berechnungsvorlage Excel



Kärntner
Wirtschaftsförderungs
Fonds